

3 Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (73-02)

3.1 Ziele

Die Förderung materieller Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verfolgt folgende Ziele:

- 3.1.1** Sicherstellung der Versorgung und Erhöhung der Wertschöpfung
- 3.1.2** Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt
- 3.1.3** Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung
- 3.1.4** Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes
- 3.1.5** Erhöhung der Anzahl der ländlichen Unternehmen in der landwirtschaftlichen Verarbeitung, einschließlich der Unternehmen im Bereich der Bioökonomie
- 3.1.6** Reduktion der klimarelevanten Emissionen und des Ressourcenverbrauchs

3.2 Fördergegenstände

- 3.2.1** Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung innovativer Produkte;
- 3.2.2** Einführung oder Anwendung neuer Herstellungsverfahren und -techniken;
- 3.2.3** Herstellung oder Vermarktung von Erzeugnissen mit hoher Wertschöpfung sowie Produkten mit Herkunftsbezeichnung;
- 3.2.4** Erhöhung des Veredelungsgrades;
- 3.2.5** Steigerung der Effizienz der Verarbeitung z. B. Verbesserung des innerbetrieblichen Produktflusses oder der Prozesstechnik;
- 3.2.6** Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstruktur einzelner Betriebsstätten oder im Zuge einer betriebs- bzw. unternehmensübergreifenden Optimierung;
- 3.2.7** Steigerung der Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energien, Verringerung des Wasserverbrauchs, Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen; Investitionen in Wärmeerzeugung aus Biomasse werden nicht gefördert.
- 3.2.8** Verbesserung der Hygiene- und/oder Qualitätsstandards sowie von Rückverfolgbarkeitssystemen;

3.2.9 Verringerung von Produktionsverlusten und Abfällen, Erleichterung der Nutzung von Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die bio-based economy;

3.2.10 Verbesserung des Wohlergehens von landwirtschaftlichen Nutztieren;

3.2.11 Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

3.3 Förderwerbende Personen

3.3.1 Natürliche Personen

3.3.2 Juristische Personen

3.3.3 Eingetragene Personengesellschaften

3.4 Fördervoraussetzungen und Auflagen

3.4.1 Das Projekt betrifft die Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung von unter Anhang I des Vertrags fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen; ausgenommen Fischereierzeugnisse. Bei dem Ergebnis des Produktionsprozesses kann es sich um ein nicht unter Anhang I fallendes Erzeugnis handeln.

3.4.2 Für die Projektbeurteilung ist insbesondere darzustellen, dass

die Erzeugerinnen und Erzeuger der Grunderzeugnisse an den aus der Förderung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen in angemessenem Umfang teilhaben und

für die betreffenden Erzeugnisse Absatzmöglichkeiten auf den Märkten gefunden werden können.

3.4.3 Projekte, die ausschließlich Tätigkeiten betreffen, die nicht zu einer Wertsicherung oder Verbesserung der Wertschöpfung der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen, kommen für eine Förderung nicht in Betracht (insbesondere bloße Warenumschlags- und Transporttätigkeit).

3.4.4 Projekte im Einzelhandels- und Gastronomiebereich sind nicht förderbar. Ausgenommen davon sind Investitionen in Verkaufs- und Imbissräume für überwiegend selbst hergestellte Produkte, sofern diese Investitionen von untergeordneter Bedeutung im Zuge eines Gesamtprojektes erfolgen. Die Ausnahme gilt auch für Produktionseinheiten, die der Abgabe von selbst hergestellten Erzeugnissen im Rahmen von Schau- und Demonstrationszwecken gewidmet sind.

3.4.5 Förderfähige Sektoren sind:

1. Ackerkulturen (Getreide inkl. Mais, Ölsaaten und Eiweißpflanzen), Saat- und Pflanzgut, Ölkürbis, sonstige Öl- und Faserpflanzen sowie Heil- und Gewürzpflanzen sowie Futterpflanzen (auch in Form von Pellets)

2. Obst, Gemüse, Kartoffeln
3. Wein
4. Milch und Milchprodukte
5. Lebewild
6. Fleisch
7. Geflügel und Eier

Im folgenden Sektor sind nur KMU¹³ förderfähig: Biererzeugung

1

3.4.6 Nicht förderfähige Sektoren sind: Stärke-, Zucker- und Backwaren, Imkerei- und Fischereierzeugnisse.

3.4.7 Mindestinvestitionssumme: EUR 400.000

3.4.8 Abgrenzung zu anderen Fördermaßnahmen

1. Abgrenzung zur sektoralen Fördermaßnahme Investitionsförderung (58-02)

Wein:

Im Rahmen der Fördermaßnahme 73-02 werden ausschließlich bauliche Investitionen gefördert.

2. Abgrenzung zu sektoralen Fördermaßnahmen im Bereich Obst und Gemüse: Bei Mitgliedern von Erzeugerorganisationen (EO) im Obst- und Gemüsebereich i.S. der Verordnung (EU) 2021/2115 sind Kosten, die im Rahmen des jeweiligen jährlichen Operationellen Programms förderfähig sind, von der Förderung im Rahmen dieser Maßnahme auszuschließen.
3. Abgrenzung zur Fördermaßnahme 73-01
 - a. Für Einzel-Bewirtschafterinnen und -Bewirtschafter ist der Zukauf an Rohware von anderen landwirtschaftlichen Betrieben in der Höhe von mind. 20% der eigenen Produktion (mengenmäßig) erforderlich.
 - b. Für Weinbaubetriebe ist der Nachweis über den Zukauf von Trauben im Umfang von mindestens 1.000 kg pro ha selbst bewirtschafteter Fläche bzw. den Zukauf einer äquivalenten Weinmenge oder aber 20 % der eigenen Produktion erforderlich.
 - c. Saat- und Pflanzgut:
 - i. Investitionen in Gewächshäuser sind im Allgemeinen nicht förderbar, ausgenommen sind Gewächshäuser zu Züchtungszwecken.
 - ii. Investitionen in den Zierpflanzenbau sind nicht förderbar.

3.4.9 Die Finanzierung des Projekts darf aus freien liquiden Mitteln des Unternehmens nicht zur Gänze möglich sein.

¹³ Gemäß KMU-Definition laut Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014

3.5 Förderfähige Kosten

3.5.1 Es werden ausschließlich Investitionskosten gefördert.

3.5.2 Nicht förderfähige Kosten sind: Kosten für den Erwerb von Fahrzeugen, Kosten für den Erwerb von Grund und Boden bzw. damit in Zusammenhang stehende Kosten.

3.6 Art und Ausmaß der Förderung

3.6.1 Sofern sich das Projekt auf unter Anhang I des Vertrags fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse bezieht, wird der Zuschuss zu den förderfähigen Investitionskosten folgendermaßen gewährt:

1. 10 % als Basisförderung
2. Max. 30 % unter Berücksichtigung der Zuschläge unten, jedoch ohne Berücksichtigung von zusätzlichen nationalen Mitteln ¹
3. Max. 40 % unter Berücksichtigung der Zuschläge unten und zusätzlicher nationaler Mittel

3.6.2 Auf Grundlage der Bewertung im Zuge des Auswahlverfahrens werden folgende Zuschläge in Prozentpunkten zum Basisfördersatz gewährt:

1. Besondere volkswirtschaftliche Bedeutung des Projekts: 4 %
2. Besonders hoher Innovationsgehalt: 3 %
3. Besondere Berücksichtigung von Klima, Umwelt, Tiergerechtigkeit und Ressourcenverbrauch: 6 %
4. Besondere strategische Bedeutung des Projekts für das Unternehmen: 5 %
5. „Bio-Projekte“ (Rohstoffeinsatz mit einem Bio-Anteil von über 50 %): 2 % ¹

3.6.3 Der aus Mitteln des ELER kofinanzierte Zuschuss zu den förderfähigen Kosten darf EUR 1.000.000 nicht übersteigen. Diese Obergrenze kann im Rahmen von Aufrufen zur Einreichung von Förderanträgen aufgehoben werden.

3.6.4 Fördersätze für nicht unter Anhang I des Vertrags fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse:

3.6.4.1 Sofern es sich beim Enderzeugnis nicht um ein unter Anhang I des Vertrags fallendes landwirtschaftliches Erzeugnis handelt, gelten die Fördersätze gemäß Punkt 3.6.1, jedoch maximal die Obergrenzen gemäß Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in Höhe von 20 % für Kleinst- und kleine Unternehmen bzw. 10 % für mittlere Unternehmen. ¹

3.6.4.2 Ein geringfügiger Anteil von max. 10 % von Nicht-Anhang I Erzeugnissen an den gesamten Enderzeugnissen kann toleriert werden; die Zuordnung erfolgt nach wertmäßigen Kriterien.

3.6.4.3 Erfüllt das Unternehmen der förderwerbenden Person die Kriterien der KMU-Definition nicht, sind die anteiligen Kosten des Projekts für nicht unter Anhang I des Vertrags fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse herauszurechnen.

3.6.5 Investitionszuschüsse nach dieser Fördermaßnahme werden durch national finanzierte Zuschüsse der Länder ("Landes-Top-ups") und Garantien der AWS oder ERP-Kredite ergänzt.

3.7 Förderabwicklung

3.7.1 Die Antragstellung erfolgt direkt bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH, welche mit der Bewilligung betraut ist. Das Amt der Landesregierung des Standortes des Projekts ist vom Eingang eines Förderungsantrages zu informieren.

3.7.2 Im Auswahlverfahren kommen das „geblockte Auswahlverfahren“ sowie ein „Aufruf“ zur Anwendung.

3.7.2.1 Das „geblockte Auswahlverfahren“ stellt ausschließlich auf KMU [im Sinne des Anhangs I der Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014 unter Ausschluss des Art. 3 Abs. 4 ab. 1](#)

3.7.2.2 Beim „Aufruf“ können große Unternehmen (nicht-KMU) einbezogen werden, um auf branchenspezifische Wirkungen sowie horizontale Zielsetzungen im Verarbeitungs- und Vermarktungssektor abzustellen.

3.7.3 Als Auswahlgremium wird ein Förderbeirat eingerichtet. Im Auswahlverfahren ist dem Förderbeirat ein Gutachten über die Bewertung des Projekts vorzulegen. Für die Projektbewertung werden die Auswahlkriterien bzw. zugehörigen Parameter einer Bepunktung unterzogen.

3.7.4 Um für eine Förderung in Betracht zu kommen ist eine Mindestpunkteanzahl zu erreichen. Für ausgewählte Auswahlkriterien wird nach Erreichen einer Mindestschwelle an Bewertungspunkten ein Bewertungsbonus (x %-Punkte Förderintensitätssteigerung) vergeben.

3.7.5 Förderbeirat, Fördergutachten, Bewilligung

1. Dem beim BML eingerichteten Förderbeirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Festlegung von allgemein anwendbaren, objektiven Leitlinien zur Beurteilung der Förderbarkeit des Projekts;

Abgabe einer Förderempfehlung für Förderanträge nach Vorlage von Gutachten der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH.

2. Im Förderbeirat sind ein Vertreter des BML, des BMF und des Landes des Standortes des Projekts stimmberechtigt. Die begutachtende Stelle, die AMA sowie beigezogene Experten haben beratende Stimme. Den Vorsitz im Förderbeirat führt ein Vertreter des BML. Der Förderbeirat entscheidet einstimmig.

3. Der Förderbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Entscheidung über die Förderanträge durch die Bewilligende Stelle erfolgt auf Grundlage der Förderempfehlung des Förderbeirates.
5. Nach Einholung der Zustimmung der finanzierenden Stellen verfasst die Bewilligende Stelle ein Genehmigungsschreiben an die förderwerbende Person, in dem Bedingungen und Auflagen für die Auszahlung des Zuschusses geregelt sind.